

Handelsregister

Erneuerung der Erklärung betreffend Verzicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung (sog. *Opting-out*)

Mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter können Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften, die ihre Jahresrechnung (und ggf. ihre Konzernrechnung) nicht sog. ordentlich revidieren lassen müssen, auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, sofern sie nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben.¹

Eine von den Gesellschaftern unbefristet abgegebene Verzichtserklärung gilt auch für die Folgejahre, sofern die Voraussetzungen für den Verzicht auf die eingeschränkte Revision erfüllt bleiben.² Ansonsten ist durch die Generalversammlung eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene, unabhängige Revisionsstelle zu wählen und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.³ Das Handelsregisteramt kann daher vom obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan jederzeit eine Bestätigung verlangen, dass die Voraussetzungen für den Verzicht auf die eingeschränkte Revision nach wie vor erfüllt sind.⁴

Zusammen mit der Bestätigung sind dem Handelsregisteramt Kopien der aktuellen Jahresrechnung oder eines Zwischenabschlusses mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang einzureichen.⁵

Alle Eintragungen in das Handelsregister müssen wahr sein.⁶ Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, kann bestraft werden.⁷

Hiermit erklärt das unterzeichnende Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans der

Firmenbezeichnung, Sitz und UID-Nummer gemäss Handelsregistereintragung

1. diese Rechtseinheit erfüllt die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nach wie vor nicht;
2. diese Rechtseinheit hat nach wie vor nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
3. sämtliche Gesellschafter sind nach wie vor mit dem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung einverstanden;
4. die Erklärungen 1.-3. stützen sich auf folgende **beiliegende** Belege:

Jahresrechnung oder Zwischenabschluss mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang des vorletzten und letzten Geschäftsjahres bei Abgabe dieser Erklärung. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung müssen durch den Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und die innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständige Person unterzeichnet sein (Kopien genügen).⁹

Unterschrift von einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans:

Ort und Datum:

Name:

Unterschrift:

.....

¹ Art. 727a Abs. 2 OR

² Art. 727a Abs. 4 OR

³ Art. 62 Abs. 5 HRegV

⁴ Art. 62 Abs. 4 HRegV

⁵ Art. 62 Abs. 2 HRegV i.V.m. Art. 958 OR

⁶ Art. 26 HRegV

⁷ Art. 153, Art. 251 u. Art. 253 StGB

⁸ Art. 958 Abs. 3 OR

⁹ Art. 958 Abs. 3 OR bzw. Art. 958d Abs. 2 OR